



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen
"Verein der Freunde und Förderer der Realschule am Heimbach e.V."
Er ist beim Amtsgericht Siegburg unter der Vereinsregister Nr. 2437 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Troisdorf unter der Postanschrift
Verein der Freunde und Förderer der Realschule am Heimbach e.V.
c/o Städtische Realschule, Heimbachstraße 10, 53840 Troisdorf
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein der Freunde und Förderer der Realschule am Heimbach e.V. mit Sitz in Troisdorf c/o Städtische Realschule Heimbachstraße 10 53840 Troisdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar die ideelle und materielle Förderung der Städtischen Realschule für Jungen und Mädchen in Troisdorf, am Heimbach, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Förderung der Erziehung im Sinne des § 52 Abs. 2 S.1 Nr. 7 der Abgabenordnung (AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Unterrichtsmaterial, Unterrichtshilfsmitteln und Einrichtungsgegenständen für den Schulbetrieb,
- b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und internationaler Begegnungen (Studienfahrten) und sonstiger Schulveranstaltungen,
- c) Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler,
- d) Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung,
- e) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
- f) Pflege der Beziehungen zu ehemaligen Schülern und Lehrern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.



3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
6. Es werden keine zweckfremden Verwaltungsausgaben und keine Vergütungen gezahlt. Die Arbeit im und für den Verein ist ehrenamtlich. Kostenerstattungen sind zulässig. Sie bedürfen einer Regelung durch den Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, der/die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbetrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Schülerinnen und Schüler der Schule können während ihrer aktiven Schulzeit kein Mitglied werden.
3. Die Mitgliedschaft wird begründet durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung und beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Beitrittserklärung dem Verein zugeht.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitglieds bestimmt ist.
Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Eine Änderung des Mindestbeitrags durch die Mitgliederversammlung hat keine Wirkung auf bereits bestehende Mitgliedschaften

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt per Kündigung
 - b) bei natürlichen Personen mit dem Tod,
bei juristischen Personen mit deren Auflösung
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.



2. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Schuljahres, in dem eine schriftliche Austrittserklärung bei einem Vorstandsmitglied eingeht.
3. Ein Ausschluss kann auch aus wichtigem Grund, z.B. bei vereinsschädigendem Verhalten, durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in Angelegenheiten des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Zu den Aufgaben gehören:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes einschl. Jahresabschluss erklärt durch den Vorstand,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Vorstandswahlen (ggf. im zweijährigen Turnus)
 - e) Wahl der Kassenprüfer (ggf. im zweijährigen Turnus)
 - f) Festsetzung oder Bestätigung des jährlichen Mindestbeitrags
3. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch die/den Vorsitzende/n, im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.
Zur Einhaltung der Frist reicht die Aufgabe zur Post bzw. das Sendedatum einer Einladung per E-Mail.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 10% Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede Mitgliedschaft hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich. Vertreter kann nur ein Mitglied der Familie oder ein Vereinsmitglied sein.



2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit laut Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen; die Protokolle sind vom Protokollanten und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig soweit laut Satzung nichts anderes vorgesehen ist.
4. Für eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins ist eine Beschlussfähigkeit nur dann gegeben, wenn mindestens 50 % der eingetragenen Mitglieder anwesend sind.
Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann der Vorstand eine erneute Mitgliederversammlung einberufen, die dann ungeachtet des Anteils der Teilnehmer beschlussfähig ist
5. Beschlüsse gem. § 9, Abs. 4 bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Beschlüsse gem. § 9, Abs. 4 sind nur zulässig, wenn die anstehende Entscheidung in der Einladung schriftlich mitgeteilt wurde. Im Falle einer Satzungsänderung muss der Entwurf der Satzungsänderung mit der Einladung verteilt werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Er setzt sich aus drei gewählten Vereinsmitgliedern zusammen. Im Einzelnen sind dies:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Kassenführer/in
3. Die Amtsperiode eines Vorstandes dauert zwei Jahre. Die Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich.
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Wahl eines oder mehrerer neuen Vorstandsmitglied/er bis zur notariell beurkundeten Eintragung beim Amtsgericht im Amt.
4. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.



5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dabei reicht eine telefonische Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail. Über Beschlüsse deren Einzelwert die Grenze von 1.000 € überschreitet ist ein Protokoll anzufertigen.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.
7. Der Vorstand kann aus seiner Mitte ein Vorstandsmitglied benennen, welches in einem abgestimmten Rahmen geschäftsführend für den Förderverein tätig ist. Dieses geschäftsführende Vorstandsmitglied ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 11 Kassenprüfer

1. In der jährlichen Mitgliederversammlung werden ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein, aber dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
2. Der Kassenprüfer prüft in unregelmäßigen Abständen, wenigstens einmal jährlich, die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins. Er berichtet in der jährlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Freunde und Förderer der Realschule am Heimbach e.V. der Städtischen Realschule Am Heimbach Heimbachstraße 10, 53840 Troisdorf zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §2 zu verwenden haben. Sollte der hier genannte Empfänger des Liquidationsvermögens nicht steuerbegünstigt im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung sein, bedarf es eines Beschlusses über die Verwendung des Vermögens, der erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden darf.
Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke anderer Schulen der Stadt Troisdorf zu verwenden.
2. Die Durchführung der Liquidation obliegt in der Regel dem Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann jedoch auch ein einzelnes Vereinsmitglied mit der Abwicklung der Vereinsauflösung betraut werden.



§ 13 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine nichtige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die der nichtigen oder ungültigen Bestimmung sinngemäß entspricht.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragungsbestätigung des zuständigen Amtsgerichts Siegburg in Kraft.

Troisdorf den 09.04.2020

Vorstand des Fördervereins

Vorsitzender – Rolf Hönscheid

Stellvertreterin – Christiane Strack

Kassenwart – Jürgen Over